

06.07.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065.7H.G.

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... Oktobe 2022 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Dezember 2023 ... die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken
Az.: 33 O 123/16

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Sieglinde Schuster, Frühlingsgasse 25, 22087
Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Möller, Bahnhofstraße 99,
66111 Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden-Bank AG, vertreten durch ihren
Vorstand, Finanzplatz 11, 60329 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RAe Peters & Partner, Bahnhofstraße 1,
66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33,
durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzel-
richterin, aufgrund der mündlichen Verhandlung am
21.07.2016 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung gegen die Urtücks ist aufgrund der weiteren vollstreckbaren Aufsitzfury vom 11. Dezember 2015 zu Urkundenrolleinennummer J4/2007 des Notars Hebert Schulte, Saarbrücken, wird für unzulässig erklärt.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

[3. und 4. erlassen]

Tatbestand.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein Haugrundstück.

Die Urtücks ist als Rechtsnachfolgerin ihres Vaters Stefan Schuster (S) Eigentümerin des Grundstücks in der Hauptstraße 5 in Saarbrücken. Die Beklagte gewählt Darlehen.

In Jahr 2007 nahm S als damaliger Eigentümer des Grundstücks ein Darlehen bei der Beklagten auf.

Zur Sicherung wurde mit notarieller Urkunde des Notars Schulte, Saarbrücken, vom 27.05.2007 zu Urkundenrolleinennummer J4/2007 eine Buchgrundschaft zugunsten der Beklagten über einen Betrag von 30.000 € samt Zinsen bestellt. S unterwarf sich und den jeweiligen Grundstückseigentümer zu den der sofrigen Zwangsvollstreckung aus dieser

Urkunde in das belebte Grundbuch. Die Grundschuld wurde mit einem entsprechenden Vermerk in das Grundbuch eingetragen.

2008 tilgte S den Kredit, welches die Schläge schriftlich bestätigte sowie die vollstreckbare Ausfertigung und eine Lösungsbewilligung übersandte. Trotz der Bewilligung wurde die Grundschuld nie in Grundbuch gefügt.

Ein Jahr später nahm S ein sog. erdfälliges Darlehen über 40.000€ auf, welches bis zum 31.12.2010 zurückgezahlt werden sollte und bei der Schläger unter der Kontonummer 820.300 geführt wurde. S und die Schläge einigten sich am 6.05. 2009 darüber, dass die noch eingetragene Grundschuld für das neue Darlehen haften sollte. Die entsprechende Sicherungsabrede ering schriftlich.

Im Jahr 2010 zahlte S insgesamt 48.000€ auf ein bei der Schläger geführtes Geschäftskonto, (um einen Kontokorrentkredit rückzuführen). Das bezogene Geschäftskonto befand sich per 31.12.2010 noch mit 16.000€ in Soll. Auf das Kreditkonto 820.300 ging keine Zahlung ein.

ist der
Tiegepunkt
unstrittig?
jedoch nur
Anrede

* Wegen des Vollständige
Lakus wird auf
Anlage K1 verwiesen.

Am 10.06.2011 schrieb die Schläger an S, dass sich die Angelegenheit „vollständig erledigt“ habe. * Nachdem der Schläger aufgefallen war, dass sie dieses Schreiben nicht an S, sondern an einer

gleichhängiger anderen Kunden nichten wollte, schickte sie ein weiteres Schreiben an S auf, in welchen sie dem Institut mitteilte: Wegen des Inhalts des Schreibens vom 13.06.2011 wird auf Antrag B3 verzichtet. Das Schreiben ging S am 15.06.2011 zu.

Im Frühjahr 2013 übereignete S das Grundstück an die Klägerin und trat sämtliche Ansprüche gegen die Beklagte auf Rückgewähr oder Löschung der Grundschuld an diese ab. Ende 2013 verstarb S. Alleinerbin ist seine Lebensorfahrt Mayer (M).

M zahlte nicht an die Beklagte. Diese kündigte daraufhin die Grundschuld. Hierzu ging der Klägerin am 14.04.2015 ein Schreiben zu.

Am 11.12.2015 ließ sich die Beklagte eine weitere vollziehbare Ausfertigung der Grundschuldbekanntung von 27.05.2007 erteilen. Gegenüber dem Notar erklärte sie, die ursprüngliche Ausfertigung nicht aufzufinden zu können. Die Klägerin wies den Notar darauf hin, dass die Ausfertigung an S zurückgegeben worden war. Der Notar erteilte eine weitere vollziehbare Ausfertigung gegen die Klägerin.

Auf Antrag der Beklagten ordnete das Vollbrechungsgesicht Saarbrücken durch Beschluss vom 11.03.2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen einer dinglichen Anspruchs der Beklagten über 30.000 € nebst Kosten und Zinsen an. Das Gesicht gab in

Vorbereitung des Versteigerungstermin ein Verhörschwertgutachten in Auftrag.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig. Die Beklagte habe beweist, dass keine offenen Forderungen mehr bestehen. Weiterhin sei die Grundschuld erloschen und die Beklagte habe im Jahr 2008 endgültig auf die Vollstreckung verzichtet. Es falle zudem an eine willkürliche Titulierung des Anspruchs aus der Grundschuld. Sie habe sich schriftlich nie der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Außerdem habe der Notar keine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilen dürfen.

Sie beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde von 27.05.2007 zu Urkundenrolle-Nummer 34/2007 des Notars Hebert Schulte, Saarbrücken, durch die Beklagte für unzulässig zu erklären.

Hilfsweise beantragt sie,

die Zwangsvollstreckung gegen sie aufgrund der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von 11.12.2015 zu Urkundenrolle-Nummer

34/2007 des Notars Heribert Schulte,
Saarbrücken, für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte bestreitet,

die Ulage abzuweisen.

Sie meint, das angerufene Gericht sei unzulässig.
Es fehle auch an Rechtschutzbedürftis der
Ulageinst und der Ulageweg sei hinsichtlich der
weiteren Auflösung nicht eröffnet. Sie ist
weiterhin der Ansicht, die Vollstreckung mit Recht
zu betreiben.

Entscheidungsgründe.

Die Ulage ist zulässig und im benötigten Umfang
begründet.

A. Die Ulage ist zulässig.

I. Die Ulage ist statthaft. Die Anträge sind
nach dem wahren Rechtschutzziel der Ulageinst
analog §§ 133, 157 BGB derart auszuwerten, dass
sie mit ihrem Hauptantrag materielle Einwendungen
gegen den zugehörigen liegenden Anspruch - zu verfolgen
mit der Vollstreckungsabwehrklage gen. § 767 I ZPO -
sowie gegen den Titel - zu verfolgen mit der Titel-
gegenklage analog § 767 I ZPO gelten nach. (1)

Diese Rechtsbehelfe sind gem. § 795 I 1 ZPO auf der Vollstreckungstitel der Vollstreckbaren Urkunde i.S.d. § 794 I / Nr. 5 ZPO anwendbar.

Hinsichtlich ihres Hilfschartrags macht sie Einwendungen geltend, die mit der Klauelgesetzhäfe gen. § 768 ZPO in statthaft Weise verfolgt werden können (2). *

a) Wenden sich die Klägerin darauf beruft, dass keine offenen Forderungen mehr bestehen würden, macht sie die naturrechtliche Einwendung des Elusses geltend, § 397 BGB. Auch der geltend geschaltete Vollstreckungsverzicht ist aufgrund der Formlosigkeit des Vollstreckungsverzuges nicht mit der Einwendung gem. § 766 ZPO, sondern mit der Vollstreckungstitelshäfe zu verfolgen. Das etwaige Elsterhe der Grunderhöld ist ebenfalls eine Einwendung, die den Anspruch selbst beinhaltet.

b) Die Einwendung, es fehle an einer willkürlichen Titulierung, ist mit der sog. Titelgesetzhäfe analog § 767 I ZPO angreifbar. Die Klägerin muss nicht auf die Rechtsbehelfe der Einziehung (§§ 737, 766 ZPO) verzichten werden.

Die Häfe nach § 767 I ZPO ist rechtschutzorientierte und entspricht den Rechtschutzziel der Klägerin. *

Mit § 766 ZPO könnte die Klägerin nicht die Vollstreckbarkeit des Titels bereitstellen und § 737 ZPO würde nicht zur Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung insgesamt führen.

in der
die Klägerin
im T
anstrechlich
ermäßt, nie
mehr
keine
Einziehung
geltend

2. Hinrichlich des Hilfsantrags ist die Klauselgegenklage gen. §768 ZPO stützhaft.

Dieser Rechtssehelf steht der Klägerin zur Verfügung
(a.) und wurde von ihr gewählt (b.).

a) Gen. §768 ZPO ist die Klauselgegenklage stützhaft, wenn in den Fällen einer qualifizierten Klauselerteilung der Schuldner die Voraussetzungen der Einklagung bereitstellt. Kein Fall des §768 ZPO liegt vor, wenn es lediglich darum geht, ob eine weitere vollkrechbare Ausfestigung (§733 ZPO) erlaubt werden darf, da es sich hierbei um eine einfache Klauselerteilung ist d. §724 ZPO handelt, die von §768 ZPO nicht erfasst ist.

Anders liegt der Fall, wenn - wie hier - zwätzlich Umstände geklagt gemacht werden, die gegen die eigene Klauselerteilung gerichtet sind. Die Klägerin bringt Umstände vor, die eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der bewordenen Voraussetzung des §727 ZPO nahe legen könnte. Dass der Notar hat - was unwahrscheinlich ist - die weite Ausfertigung erlaubt, die sich gegen die Klägerin richtet, obwohl dies aufgrund des Eigentümerwechsels einer Klauselerteilung gem. §727 ZPO bedurfte hätte. Hiermit sind Umstände ersichtlich, die über die bloßen Voraussetzungen des §733 ZPO hinausgehen und die Wahrscheinlichkeit zwischen §768 ZPO und der Eintragung nach §732 ZPO (vgl. §768 ZPO a.E.) eröffnen.

Vermerk

b) Diese ihr zugekommene Wahrnehmung hat die Klageinstellung des §768 ZPO ausgelöst, indem sie in der nördlichen Verhandlung ausdrücklich erklärte, die Klage sei als solche und nicht als Einigung zu verstehen!

II. Das Landgericht Saarbrücken ist zuständig.
Zuständig ist nach §767 I ZPO das Prozeßgericht des 1. Rechtszuges. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, §802 ZPO. Schrift die Klage - wie hier - eine vollstreckbare Urkunde, richtet sich diese Zuständigkeit nach §797 II ZPO.

Sachlich ist das Landgericht gem. §§23 Nr. 1, 71 GVG zuständig, weil der Streitwert 5.000 € übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Rechtsgrund des Siedlungsraums, §797 II ZPO. Die Klageinstellung ist wohlschriftlich in Handzug.

Allerdings greift die Ausnahme des §800 I, II ZPO, die den Belegeserbeitsort des Grundstücks für nachstehend erklärt, da die notarielle Urkunde eine Unterschrift der sofortigen Vollstreckung enthält. Beleges ist der Grundstück in Saarbrücken.

III. Die Klageinstellung ist auch rechtschutzbedürftig.

Die Zwangsvollstreckung hat schon angefangen und ist noch nicht beendet. Dies ist bei einer Zwangsvollstreckung erst mit dem Zwischenfall gem. §90 ZVG

der Fall. Dies ist hier noch nicht geschehen.

Das Rechtsschutzbedürfnis scheitert auch nicht an einem ethischen Mangel vor § 775 ZPO. Hiervon handelt es sich um einen Vollrechtsvorsitz im Rechtssektor, der nicht in der Lage ist, die Vollrechtsbarkeit zu bewirken. Weil der unterschiedliche Zielrichtung stehen beide Rechtssektoren parallel zur Verfügung.

B. Vollrechtsvorschriften-, Titelgegen- und Klauengegenklage können in Wege der objektiven Klageleistung (§ 260 ZPO) gemeinsam verfolgt werden. Für sämtliche Kläger ist das Landgericht Saarbrücken in derselben Prozessart und bei identischer Partei zuständig. ✓

C. Die Klage ist im bestreiten Umfang begründet.

I. Der Hauptantrag ist unbegründet. Die Vollrechtsklage aus der vollrechzbaren Urkunde vom 27.05.2007 ist zulässig.

II. Die Vollrechtsvorschriftenklage scheitert. Sie setzt voraus, dass die Parteien sachbefugt sind, der Klägerin eine notwendig-rechtliche Einwendung gegen den titulären Anspruch zusteht und diese nicht nach § 767 II ZPO präkludiert ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

* derzeitige

wie wütet
nur die
Tilgung auf
die ~~schulden~~
und - und
an?

ole, das
kann man
nicht zusammen-
fassen
denn und ein Antrag der für vorläufige

unverbindlich?

zur
1. u.

Die Parkier sind sachbezug, da die Beklagte in der notariellen Urkunde als Gläubiger und die Klägerin als "Eigentümerin" auch als Schuldseiter benannt wird.

Allerdings fehlt es an materiell-rechtlicher Einwendungen.

a) Die Darlehensforderung wurde nie gestellt.
Aufgrund des Austauschs in der mündlichen Verhandlung wurde urheilig gestellt istd. §138 II ZPO, dass die von S überwiesen 48.000 € nicht die Tilgung des Darlehens diente.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Schreissen der Beklagten vom 10.06.2011, da die Beklagte die enthaltene Erklärung jedenfalls willigen gec. §§142 I, 119 I 1. Alt. BGB angefochtener Zahl. Mit Schreissen vom 13.06.2011 erklärte sie, dass sie irrtümlich und S das vorläufige Schreiben als „gegenständlos“ ansahen sollte.

Dies ist gen. §§133, 157 BGB als Erklärung zu verstehen, sich komplett von der vorliegenden Aussage lösen zu wollen.

Die Beklagte kennt auch eine Anfechtungsgrund istd. §119 I 1. Alt. BGB geltend machen, da sie über die Identität - also den "Lohn" - irrite.

Ferner erhöhte sich die Ablieferung unverzüglich ist. §121 BGB, dass sie ihren Fehler innerhalb weniger Tage mitteilte.

b) Die Grundschuld ist nie erloschen. Hierfür genügt es nicht, dass die Loschung bewilligt wird. Vielmehr muss gem. §§875 I, 1191 BGB die Loschung ~~im~~ ^{im} das Grundbuch erfolgen. Dies ist jedoch nie geschehen.

~~Das Grundbuch ist auch nicht unrichtig,~~

c) Die Befreiung hat auch nicht konkretisiert auf die Vollstreckung verzichtet.

Grundsätzlich kann ein solcher Verzicht dann geschehen, dass die Ausferzung ausgeschieden und die Loschungsbewilligung erzielt wird.

Aber es steht der Parteien frei, sich durch eine neue schuldrechtliche Vereinbarung wieder zu binden.

Dies ist geschehen. Die Befreiung und Haber sind darauf geeinigt, dass die neue Darlehensforderung durch die eingetragene Grundschuld gewichert werden soll. Dies ist ohne Weiteres möglich, da sich die notarielle Urkunde nicht auf die zusichernde Forderung, sondern auf die Grundschuld bezieht. Eine Ausweichung der Forderung ist jederzeit bei entsprechender Einigung möglich.

ist dies
formfrei möglich

ok, z.z.

nachfolgende

Die vollstreckbare Urkunde bindet auch die Utegen, da sich die Wirkung der Unterwerfungserklärung gem. §800 I ZPO auch auf die Eigentümer bezieht.

a) Die Forderung ist auch fällig. Die Schläge hat die Utegen gem. §1193 I 1 BGB geschützt.

2. Auch die Titelgesetze analog §767 I ZPO scheitert. Diese setzt höchstens der Sachbeschreibung der Parteien voraus, dass der Vollstreckbarkeit unwiderruflich.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Insbesondere schadet es den Titel nicht, dass die ursprüngliche Sicherungsabsicht nur in Schriftform (§726 BGB) erfolgte. Wie bereits ausgeführt, sind Titel und zuzuschiedene Forderung voneinander zu trennen. Solange - wie hier - die Grundschuld besteht, ist der Titel - bis die unstrittige notarielle Urkunde - wirksam.

II. Der Hilfsgesetz ist begründet. Es ist rechtsmissbrauchlich iSd. §242 BGB, die Anforderungen des §727 ZPO zu umgehen, indem eine weitere Ausfertigung iSd. §735 ZPO beansprucht wird.

- Richter: an Landgericht
Müller-

keine
Form vor-
schreibt
für Sicherungs-
abrede bei
Sicherungs-
grundschuld

zuviel Nachfrage
keinen
Stimme nicht
nicht
§ 727 ZPO

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und enthält alle erforderlichen Angaben. Die Angabe auf Seite 3, die Zahlung der 48.000 € habe der Rückführung des Kontokorrentkredites gedient, ist zu weitgehend. Der Vater der Beklagten hatte keinen Tilgungszweck angeführt. Dass die Zahlung jedenfalls nicht der Rückführung des hier streitigen Kredites diente, kann aber aus den Umständen (Zahlung auf Geschäftskonto, Kredit erst zum Ende des Jahres zurückzuzahlen) geschlossen werden. Deshalb im unstreitigen Tatbestand besser nur angeben, dass die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgte und dieses anschließend noch ein Saldo aufwies.

Die Zulässigkeit des Hauptantrages wird ausführlich erörtert und mit guter Begründung angenommen. Zulässigkeit des Hilfsantrages ist zweifelhaft, siehe Lösungsskizze, aber vertretbar bejaht.

Die Begründetheit ist gut formuliert. Die wesentlichen Fragen werden angesprochen. Verf. nimmt zutreffend an, dass das zweite Darlehen nicht zurückgezahlt worden ist (hier hätte es aber weiterer Begründung bedurft, siehe obige Anmerkungen). Es fehlt jedoch an einer rechtlichen Einordnung wie sich die Tilgung des Darlehens auf die Vollstreckung aus der Grundschuld auswirkt (Rückgewähranspruch, siehe Lösungsskizze) und ob die Klägerin sich auf eine Tilgung durch ihren Vater berufen kann. Die Anfechtung des Schreibens vom 10.6. wird gut begründet bejaht.

Der Hilfsantrag wird im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 727 ZPO bejaht. Das ist zweifelhaft. Die Voraussetzungen für eine Titelumschreibung lagen vor. Die Klägerin wendet sich nicht gegen die Titelumschreibung, sondern meint, dass nach Rückgabe der ersten vollstreckbaren Ausfertigung keine weitere habe erteilt werden dürfen.

Vollbefriedigend (12 P)



20.7.23